

Synopse

2022.nwjsd.207 Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt Teilrevision

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **122.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	<p>Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)</p>
	<p><i>Der Landrat von Nidwalden,</i></p> <p>gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bundesverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Der Erlass NG 122.1 (Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG) vom 16. September 2009) (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:
Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAG)	
vom 16. September 2009	
<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>	
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der Bun-	gestützt auf Art. 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 24 der

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
desverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],	Bundesverfassung[SR 101], des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister (Registerharmonisierungsgesetz, RHG)[SR 431.02] sowie des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG)[SR 143.1],
<i>beschliesst:</i>	
Art. 4 Meldepflicht 1. Umfang ¹ Wer umzieht hat sich am vorherigen Wohnsitzort abzumelden und bei der neuen Wohnsitzgemeinde anzumelden. ² Meldepflichtig ist auch der Umzug innerhalb einer Gemeinde oder eines Gebäudes. ³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person dies der zuständigen Instanz zu melden.	Art. 4 Meldepflicht 1. meldepflichtiger Sachverhalt ³ Ändern sich die angegebenen Daten oder kommen neue hinzu, hat die betroffene Person diese der Gemeinde zu melden.
Art. 5 2. Frist ¹ Die Meldepflicht ist binnen 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfüllen.	¹ Die Meldung hat unaufgefordert innert 14 Tagen seit dem Eintritt des meldepflichtigen Sachverhaltes zu erfolgen.
Art. 6 3. zuständige Instanz ¹ Für die Entgegennahme der Meldungen ist zuständig: 1. für Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger die betreffende Gemeinde; 2. für Ausländerinnen und Ausländer das zuständige kantonale Amt.	Art. 6 Aufgehoben.
	Art. 6a 3. Umfang

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	<p>¹ Der Regierungsrat legt in einer Verordnung die mit der Meldung einzureichenden Dokumente fest.</p>
<p>Art. 8 5. Meldepflicht bei Kollektivhaushalten</p> <p>¹ Die Leiterinnen und Leiter von Kollektivhaushalten gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung (RHV)[SR 431.021] haben der Gemeinde auf den Stichtag 31. Dezember die Bewohnerinnen und Bewohner unentgeltlich zu melden.</p> <p>² Die Meldung hat bis zum 15. Januar des Folgejahres zu erfolgen.</p>	<p>¹ Die Kollektivhaushalte gemäss Art. 2 lit. a Registerharmonisierungsverordnung[SR 431.021] haben Ein- beziehungsweise Austritt von Bewohnerinnen und Bewohnern innert 14 Tagen unaufgefordert und unentgeltlich der Gemeinde zu melden.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 9 Auskunftspflicht Dritter</p> <p>¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der zuständigen Instanz zur Auskunft verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über ihre Mitarbeitenden;2. Vermieterinnen und Vermieter sowie Liegenschaftsverwaltungen über ihre aktuellen, neuen und früheren Mieterinnen und Mieter;3. Logisgeberinnen und Logisgeber über die in ihrem Haushalt wohnenden Personen;4. Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden. <p>² Alle Anbietenden von leitungsgebundenen Dienstleistungen sind verpflichtet, über jene Daten ihrer Kundinnen und Kunden Auskunft zu geben, die zur Bestimmung und Nachführung der Wohnungsidentifikation erforderlich sind.</p> <p>³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen.</p>	<p>¹ Wird die Meldepflicht nicht eingehalten, sind gegenüber der Gemeinde zur Auskunft verpflichtet:</p> <p>³ Die Auskünfte sind unentgeltlich zu erteilen. Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Frist von 14 Tagen ansetzen.</p>
<p>Art. 10 Meldung von Amtes wegen</p>	<p>Art. 10 Information von Amtes wegen</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p>¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, meldet sie dies der gemäss Art. 6 zuständigen Instanz.</p> <p>² Diese fordert die betroffene Person unter Ansetzung einer angemessenen Frist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf.</p>	<p>¹ Erhält eine kantonale oder kommunale Behörde oder ein Amt Kenntnis von einem meldepflichtigen Sachverhalt, sind die betreffenden Gemeinden zu informieren.</p> <p>² Diese fordern die betroffene Person nach Ablauf der gesetzlichen Meldefrist zur Erfüllung ihrer Meldepflicht auf. Sie setzen eine angemessene Nachfrist an.</p>
<p>Art. 11 Wahrheitspflicht</p> <p>¹ Die Melde- und Auskunftspflichtigen haben wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Führung des Einwohnerregisters erforderlichen Daten zu erteilen und ihre Angaben auf Verlangen zu dokumentieren.</p> <p>² Die zuständige Instanz kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.</p>	<p>² Die Gemeinde kann die Meldepflichtigen bei der Anmeldung zur Person befragen.</p>
<p>Art. 15 2. Heimatausweis</p> <p>¹ Mit dem Heimatausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den zivilrechtlichen Wohnsitz begründet hat.</p> <p>² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Heimatausweis.</p> <p>³ Die Gültigkeit des Heimatausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.</p>	<p>Art. 15 2. Interimsausweis</p> <p>¹ Mit dem Interimsausweis bestätigt die Gemeinde, dass die betreffende Person bei ihr den melderechtlichen Wohnsitz begründet hat.</p> <p>² Wer sich vorübergehend ausserhalb der Gemeinde, in der er niedergelassen ist, aufhalten will, hat Anspruch auf einen Interimsausweis.</p> <p>³ Die Gültigkeit des Interimsausweises ist entsprechend dem Aufenthaltsgrund zu befristen; eine Verlängerung ist möglich.</p>
<p>Art. 16 3. Niederlassungsausweis</p> <p>¹ Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat und den Heimatschein hinterlegt hat.</p>	<p>¹ Der Niederlassungsausweis bestätigt, dass sich die betreffende Person in der Gemeinde niedergelassen hat.</p>
<p>Art. 17 4. Aufenthaltsausweis</p>	

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p>¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Heimatausweis hinterlegt hat.</p> <p>² Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises ist zu befristen.</p>	<p>¹ Der Aufenthaltsausweis bestätigt, dass die betreffende Person sich in der Gemeinde aufhält und bei ihr den Interimsausweis hinterlegt hat.</p>
<p>Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz a) Behörden gemäss AwG</p> <p>¹ Pass und Identitätskarte sind die Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] zum Nachweis der Schweizer Staatsangehörigkeit und der eigenen Identität.</p> <p>² Ausstellende Behörde für die Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] ist das kantonale Amt.</p>	<p>Art. 18 5. Ausweise gemäss Ausweisgesetz</p>
<p>Art. 19 b) Verlustmeldungen</p> <p>¹ Der Verlust von Ausweisen ist der Kantonspolizei zu melden.</p>	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 20 Hinterlegung 1. Heimatschein</p> <p>¹ Niedergelassene haben den Heimatschein zu hinterlegen.</p> <p>² Unmündige, die bei den Eltern oder einem Elternteil leben und das gleiche Bürgerrecht sowie den gleichen Familiennamen haben, müssen keinen Heimatschein hinterlegen.</p> <p>³ Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Niederlassungsausweis.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 21 2. Heimatausweis</p> <p>¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Heimatausweis zu hinterlegen.</p> <p>² Die Gemeinde bestätigt die Hinterlegung im Aufenthaltsausweis.</p>	<p>Art. 21 Hinterlegung des Interimsausweises</p> <p>¹ Aufenthalterinnen und Aufenthalter haben den Interimsausweis zu hinterlegen.</p>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
<p>Art. 22 Rückgabe</p> <p>¹ Wer aus einer Gemeinde wegzieht, hat Anspruch auf die Rückgabe der hinterlegten Schriften.</p> <p>² Der Niederlassungsausweis oder der Aufenthaltsausweis ist der Gemeinde zurückzugeben.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben sichernde Anordnungen anderer Behörden.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 23 Grundsätze</p> <p>¹ Die Ausstellung des Niederlassungsausweises und des Aufenthaltsausweises sind gebührenfrei.</p> <p>² Die Erhebung der Gebühren für Ausweise gemäss AwG[SR 143.1] richtet sich nach Bundesrecht.</p> <p>³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in der Vollzugsverordnung.</p>	<p>³ Im Übrigen regelt der Regierungsrat die Gebühren in einer Verordnung.</p>
<p>Art. 26 Strafbestimmung</p> <p>¹ Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung der Schriften oder zur Rückgabe des Niederlassungs- oder des Aufenthaltsausweises nicht nachkommt.</p>	<p>¹ Mit Busse bestraft wird, wer die Melde- oder Auskunftspflicht verletzt oder trotz Aufforderung der Pflicht zur Hinterlegung des Interimsausweises nicht nachkommt.</p>
<p>Art. 27 Vollzug</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

Geltendes Recht	Antrag an Landrat (3. September 2024)
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Referendumsvorbehalt Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Inkrafttreten Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.
	Stans, ... LANDRAT NIDWALDEN Landratspräsident Landratssekretär